



Detailhandel: besondere Pflichten bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an den Detailhandel, der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen an private Verwender (Privatpersonen) abgibt.

Erste Schritte

Bei der Aufnahme von Chemikalien ins Sortiment sind folgende Punkte zu klären:

- **Liegen alle erforderlichen Angaben zum Produkt vor?**
 - Ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorhanden?
 - Liegen auch wichtige Angaben von der Etikette oder aus technischen Merkblättern vor?
- **Was ist der stoffrechtliche Status des Produktes?**
 - Fällt das Produkt in den Geltungsbereich des Chemikalienrechts?
 - Handelt es sich um eine „normale“ Chemikalie (Stoff, Zubereitung), ein Biozidprodukt, ein Pflanzenschutzmittel oder um einen Dünger?
- **Hat der Lieferant für die Konformität gesorgt?**
 - Ist das Produkt im Produkteregister gemeldet (www.rpc.admin.ch)?
 - Ist es in der Schweiz zugelassen (betrifft Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel)?
 - Verzeichnis der zugelassenen Biozidprodukte: www.rpc.admin.ch
 - Pflanzenschutzmittelverzeichnis: www.psm.admin.ch
 - Sind die Etikette und das Sicherheitsdatenblatt plausibel (CH-Adresse, Sprache(n) des Verkaufsgebietes)?
- **Für welche Verwendungen und Verwender ist das Produkt vorgesehen?**
 - Ist das Produkt für die Abgabe an berufliche Verwender und/oder Privatpersonen vorgesehen bzw. zugelassen (Verwenderkategorie)?
 - Welche besonderen Abgabevorschriften gelten?
 - In welchen Sprachregionen soll bzw. darf das Produkt verkauft werden?

Falls diese Fragen nicht eindeutig beantwortet werden können, sind die nötigen Angaben bei der Lieferantin anzufordern.

Grundsätze bei der Abgabe

- Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke und Verwenderkategorien (private oder/und berufliche Verwender) angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.
- Chemikalien der Gruppe 1 dürfen nicht an private Verwender abgegeben werden. Das gilt auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b (siehe Merkblatt C07).
- Weitere Abgabeverbote für einzelne Stoffe und für gewisse Zubereitungen (Gemische) gibt es in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, siehe www.bafu.admin.ch/chemikalien) > Industriechemikalien nach Anwendungsbereichen (Dokument «Verwendungsbeschränkungen», pdf).
- Chemikalien der Gruppe 2 sowie Pfeffersprays dürfen hingegen auch an Privatpersonen verkauft werden.

Für Produkte der Gruppe 2 gelten jedoch folgende Zusatzbestimmungen:

- **Information:** Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien informiert werden.
- **Selbstbedienung:** Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein.
- **Abgabe an Minderjährige:** Keine Abgabe an unmündige Personen, ausser an solche, die beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lernende). Die Abgabe an nicht urteilsfähige Personen ist auch untersagt.
- **Sachkenntnisnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).

- **Mitteilungspflicht:** Betriebe, welche diese Chemikalien an Privatpersonen verkaufen, müssen der kantonalen Behörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften bei der Abgabe ist auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etiketle und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören auch Sicherheitshinweise (z. B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel in vorschriftsgemässer Verpackung aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt (Chemikalien der Gruppen 1 und 2), muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Rücknahmepflicht

Wer gefährliche Chemikalien an private Verwender abgibt, muss Reste davon zurücknehmen und sachgerecht entsorgen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos. Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gilt die Rücknahmepflicht auch gegenüber beruflichen Verwendern.

Warenmuster

Chemikalien der Gruppe 1 und 2 sowie Pfeffersprays dürfen zu Werbezwecken nicht an Privatpersonen abgegeben werden.

Abweichung bei der Abgabe von Chemikalien an berufliche Verwender im Detailhandel

Das Abgabeverbot von Chemikalien der Gruppe 1, von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 2 Bst. a und b, sowie von Warenmustern der Gruppen 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an berufliche Verwender, auch wenn diese minderjährig sind (z. B. Lernende).

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist aber der Abgeber verpflichtet, im zumutbaren Umfang zu überprüfen, dass der Bezüger tatsächlich ein beruflicher Verwender ist.

Den übrigen beruflichen Verwendern muss das Sicherheitsdatenblatt im Detailhandel nur auf Verlangen abgegeben werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Übersicht Detailhandel – Abgabe an private Verwender

| | Abgabemöglichkeiten ¹ | | | | Pflichten des Abgebers | | |
|---|--------------------------------------|--|------------------------------------|---|--|--------------------------------------|---|
| | Abgabe an Privatpersonen zugelassen? | Abgabe an nicht handlungsfähige Personen zugelassen? | Abgabe in Selbstbedienung erlaubt? | Abgabe von Warenmustern an Privatpersonen zugelassen? | Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson? | Sachkenntnis des Abgebers notwendig? | Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig? |
| Chemikalien der Gruppe 1 ² | Nein | Nein | Nein | Nein | Nicht anwendbar | | |
| Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ³ von Bst. a und b der Gruppe 2 ² | Nein | Nein | Nein | Nein | Nicht anwendbar | | |
| Chemikalien der Gruppe 2 ² | Ja | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja | Ja |
| Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays) | Ja | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja | Ja |
| alle anderen Chemikalien | Ja | Ja | Ja | Ja | Nein ⁴ | Nein | Nein |

- ¹ Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe auch www.bafu.admin.ch/chemikalien > Industriechemikalien nach Anwendungsbereichen (Dokument «Verwendungsbeschränkungen», pdf)
Für Motorentreibstoffe (Benzin und Diesel) gelten andere Vorschriften.
- ² Chemikaliengruppen siehe Merkblatt C07.
- ³ Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZnnnn, CH-20yy-nn oder EU-nnnn (Biozidprodukte) bzw. W-nnnn (Pflanzenschutzmittel).
- ⁴ Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.